

Richtlinien

für die Vergabe des Labels «Spin-Off University of St.Gallen»

vom 28. Februar 2017

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 93 Abs. 1 Bst. d Universitätsstatut vom 25. Oktober 2010

als Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Innovative Produktideen und daraus entstehende Unternehmensgründungen sind ein wichtiges Standbein unserer ökonomischen Entwicklung. Die Universität St.Gallen fördert Unternehmertum unmittelbar am Campus der Universität mit verschiedensten Aktivitäten. Sie unterstützt Universitätsangehörige im Startup Lab des Center for Entrepreneurship (Startup@HSG). Diese Initiative zielt darauf ab, das Thema Unternehmertum an der Universität als zentrales Standbein zu etablieren. Die Universität soll als «Unternehmensschmiede» wahrgenommen werden, die den Wissenstransfer mit unternehmerischen Talenten fördert. Dafür spielt das Label «Spin-Off University of St.Gallen»¹ eine wichtige Rolle. Dieses wird an Unternehmen verliehen, welche diese Richtlinien und insbesondere die Voraussetzungen von Art. 4 dieses Erlasses erfüllen.

Art. 2 *Definition*

¹ Als «Spin-Off University of St.Gallen»² darf sich ein Unternehmen bezeichnen, das Leistungen anbietet, die im Zusammenhang mit einer studentischen Aktivität, einem Forschungsprojekt oder einer Initiative von Mitarbeitenden entstanden sind, welche im Zeitpunkt der Gründung an der Universität St.Gallen angestellt sind.

² Ein Spin-Off der Universität St.Gallen ist eine rechtlich eigenständige, von der Universität unabhängige Einzelirma, Personengesellschaft oder juristische Person, welche die Spin-Off-Voraussetzungen gemäss Art. 4 dieses Erlasses erfüllt und welcher die Universität das Label «Spin-Off University of St.Gallen»³ verliehen hat.

II. Leistungen, Verwendung und Verfahren

Art. 3 *Leistungen*

¹ Gründerinnen und Gründer von Spin-Off-Unternehmen profitieren vom Erhalt des Spin-Off-Labels, indem diese in einen exklusiven Kreis von «HSG Spin-Off Entrepreneurs» aufgenommen werden. Dazu wird ein Kurzprofil auf der Seite www.startuphsg.ch aufgeschaltet (Spin-Offs der

¹ Geändert gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 27.09.2022, in Vollzug ab 28.09.2022.

² Geändert gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 27.09.2022, in Vollzug ab 28.09.2022.

³ Geändert gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 27.09.2022, in Vollzug ab 28.09.2022.

Universität St.Gallen). Diese Liste wird auch via www.unisg.ch verlinkt. Zudem erhalten die Spin-Offs mediale Aufmerksamkeit durch Print- und Internetmedien sowie durch interne Berichte wie den HSG-Wirkungsbericht.

² Spin-Off-Unternehmen erhalten Zugang zu sämtlichen Support-Möglichkeiten des Center for Entrepreneurship. Dies beinhaltet jeweils nach Absprache mit dem Startup@HSG-Team Coaching, Mentoring, Teilnahme an Events und Workshops sowie Zugang zu den Startup-Büros in den Gründercontainern.

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Eine rechtlich eigenständige Einzelfirma, Personengesellschaft oder juristische Person, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt, darf das Label «Spin-Off University of St.Gallen»⁴ führen:

- a) das Unternehmen kommerzialisiert eine Technologie, Software und/oder Know-how, welche oder welches an der Universität St.Gallen in Forschung, Lehre oder im sonstigen Betrieb entstanden ist;
- b) mindestens eine der Gründerinnen oder einer der Gründer ist oder war Studentin bzw. Student, Doktorandin bzw. Doktorand, Post-Doc, Professorin bzw. Professor oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Universität St.Gallen mit Bezug zur Technologie, zur Software und/oder zum Know-how gemäss Buchstabe a dieser Bestimmung. Gründerin oder Gründer ist in diesem Sinne eine Person, der das Unternehmen zu Teilen oder vollumfänglich gehört und die im Unternehmen eine zentrale operative Funktion (in der Regel Management) ausübt;
- c) die Geschäftsidee ist innovativ, in sich schlüssig und nachhaltig;
- d) das Geschäftsmodell hat Wachstumspotenzial;
- e) das Unternehmen verfolgt mindestens drei der von der UNO definierten Ziele für nachhaltige Entwicklung⁵;
- f) die Gründerin bzw. der Gründer und das Gründerteam demonstrieren unternehmerisches Denken und Handeln;
- g) das Unternehmen bzw. das Startup-Projekt (falls noch nicht gegründet) muss eine mindestens 12-monatige Aktivität nachweisen können;
- h) der Wirtschaftsstandort Schweiz profitiert voraussichtlich im Fall eines Erfolgs des Unternehmens.

² Das Center for Entrepreneurship schliesst mit dem Spin-Off-Unternehmen einen Lizenzvertrag ab.

Art. 5 Verfahren und Entscheid

¹ Das Vorliegen der Voraussetzungen werden durch das Center for Entrepreneurship geprüft und beurteilt.

² Das Center for Entrepreneurship kann entsprechende Unterlagen (Businessplan, Dokumente mit Bezug auf Immaterialgüterrechte und/oder Publikationen usw.) verlangen so dass die Beurteilung vorgenommen werden kann.

³ Das Center for Entrepreneurship entscheidet über die Anerkennung. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht. Eine Begründung der Annahme oder der Ablehnung ist nicht erforderlich. Ein ablehnender Entscheid kann nicht angefochten werden.

Art. 6 Entzug/Verzicht

¹ Die Universität St.Gallen kann dem Spin-Off-Unternehmen die Anerkennung entziehen. Ein Entzug ist insbesondere dann möglich, wenn

- a) die Richtlinien der HSG nicht eingehalten werden;

⁴ Geändert gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 27.09.2022, in Vollzug ab 28.09.2022.

⁵ Nachtrag gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 27.09.2022, in Vollzug ab 28.09.2022.

- b) die Voraussetzungen für die Vergabe des Labels nicht mehr erfüllt sind;
- c) ein rufschädigendes Geschäftsgebaren festgestellt wird;
- d) die Aktivitäten des Lizenznehmers jene der HSG oder deren Institute konkurrieren;
- e) seitens des Lizenznehmers der Eindruck erweckt wird, Teil der HSG zu sein;
- f) aus der Aktivität von HSG-Mitarbeitenden beim Lizenznehmer Interessenkonflikte entstehen;
- g) die Anerkennung von Spin-Offs gemäss den Richtlinien der HSG generell eingestellt wird.

² Der Entscheid kann nicht angefochten werden.

³ Das Spin-Off-Unternehmen kann jederzeit auf sein Label verzichten. Es meldet dies durch eine einfache Mitteilung an das Center für Entrepreneurship.

Art. 7 Verwendung

¹ Nach erfolgter Anerkennung ist das Spin-Off-Unternehmen berechtigt, im Schriftgut und auf Publikationen die Bezeichnung «(Unternehmen XY), Spin-Off University of St.Gallen» zu verwenden.⁶

² Das Label «Spin-Off University of St.Gallen»⁷ darf nur für das Unternehmen selbst verwendet werden, das gemäss diesen Richtlinien gegründet wurde. Eine spätere Verwendung für Unternehmensteile oder Produkte, die inhaltlich weit über diesen Kern hinausgehen, bedarf einer speziellen Genehmigung durch die Universität.

³ Das Unternehmen verpflichtet sich, ausschliesslich das von der Universität St.Gallen zur Verfügung gestellte Label in unveränderter Form zu verwenden. Ein Spin-Off-Logo ist auf Anfrage beim Center for Entrepreneurship verfügbar.

⁴ Der Eintrag der Bezeichnung «Spin-Off University of St.Gallen»⁸ als Zusatz im Handelsregister oder die Verwendung der Bezeichnung oder des Spin-Off-Logos als Bestandteil einer eigenen Marke sind unzulässig.

III. Schlussbestimmung

Art. 8 Inkraftsetzung

¹ Diese Richtlinien werden durch Beschluss durch den Senatsausschuss ab 28. Februar 2017 angewandt.

⁶ Geändert gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 27.09.2022, in Vollzug ab 28.09.2022.

⁷ Geändert gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 27.09.2022, in Vollzug ab 28.09.2022.

⁸ Geändert gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 27.09.2022, in Vollzug ab 28.09.2022.